



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der

metax[®]

Oktober 2016

Investitionsdarlehen: Betriebsausgabenabzug für Zinseszinsen ist möglich

Auch Zinseszinsen aus einem Investitionsdarlehen können von einer (Gemeinschafts-)Praxis als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Im konkreten Fall ging es um die Schuldzinsen eines der ärztlichen Gesellschafter. Er hatte den Kauf der Praxisgesellschaftsanteile mit Hilfe eines Darlehens finanziert. Da er die dafür fälligen Zinsen nach einiger Zeit nicht mehr bediente, wurde zwecks Tilgung dieser Zinsen ein zweiter Kredit aufgenommen. Die Zinsen hierfür sah das Finanzamt jedoch nicht als abzugsfähig an, da sie nicht mehr „in einem Finanzierungszusammenhang mit einem Investitionsdarlehen“ stehen. Damit aber gelte die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG nicht, wonach ein Schuldzinsabzug für „Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens“ zulässig ist. Der Bundesfinanzhof sah die Lage allerdings anders: Auch die Um- oder Teilumschuldung eines für die Anschaffung von Anlagevermögen verwendeten Darlehens werde durch die Investition veranlasst, so die Richter. Der Abzug als Betriebsausgaben ist damit möglich.

Luftrezepte verstoßen gegen Vermögensbetreuungspflicht des Arztes

Ärzte, die Luftleistungen verordnen, machen sich nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht der Beihilfe zum Betrug, aber der Untreue schuldig. Die Richter bestätigten eine einjährige Bewährungsstrafe gegen einen Chirurgen aus Sachsen-Anhalt. Er hatte drei Jahre lang über 400 Mal physiotherapeutische Leistungen oder Krankengymnastik für Patienten verschrieben, die er gar nicht untersucht hatte. Gesundheitszentren, mit denen der Chirurg kooperierte, rechneten dann

Leistungen ab, die sie gar nicht erbrachten. Den Krankenkassen entstand ein Schaden von rund 51.000 Euro. Der Arzt erhielt nichts von dem Geld, ihm ging es nur darum, seine Stellung als Kooperationsarzt zu behalten. Der BGH urteilte, dass der Chirurg seine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den Krankenkassen verletzt habe. Aufgrund seiner Stellung als Vertragsarzt müsse er auf deren Vermögen Rücksicht nehmen.

Vergleichswerbung ohne Hinweis auf Apothekerrabatt ist wettbewerbswidrig

Eine UVP - eine unverbindliche Preisempfehlung - gibt es bei OTC-Arzneimitteln oft nicht. Wie sollen Apotheker also preisgünstige Angebote für Kunden kenntlich machen? Eine Apotheke aus dem Gebiet Braunschweig glaubte die Lösung gefunden zu haben: In einem Angebotsblatt stellte sie ihre niedrigen Verkaufspreise heraus, indem sie diese mit den höheren Preisen aus der Lauer-Taxe verglich. Irreführende Werbung, sagte der Bundesgerichtshof dazu und verbot den derart gestalteten Preisvergleich. Der Apotheker hätte darauf hinweisen müssen, dass die Krankenkassen gemäß § 130 Abs. 1 SGB V bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen nur einen um fünf Prozent verminderten Verrechnungs-Preis zahlen müssen.

Neue Behandlungsmethoden: Kassen müssen nur bei Lebensgefahr zahlen

Einen Anspruch darauf, dass die Krankenkasse außerhalb des GKV-Leistungskatalogs neue Behandlungsmethoden bezahlt, haben Patienten nur bei lebensbedrohlichen Erkrankungen. Das hat das Bundesverfassungsgericht erneut bestätigt. Die Verfassungsrichter sahen auch keine Notwendigkeit, den von ihnen im Jahr 2005 entwickelten Leistungsanspruch auf Krankheiten zu erweitern, die wertungsgemäß gleichzustellen sind mit lebensbedrohlichen Erkrankungen. Die Beschwerdeführerin konnte in dem Verfahren nicht darlegen, dass ihre Blasenwanderkrankung lebensbedrohlich ist oder regelmäßig tödlich verläuft.

Entlassener Arzt bekommt von MVZ keinen Wertersatz für Kassensitz

Ein ehemaliger Vertragsarzt, der von einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) entlassen wird, hat keinen Anspruch darauf, für seinen eingebrachten Kassensitz Wertersatz zu bekommen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm wies die Klage eines Radiologen ab, der seinen Sitz auf ein MVZ übertragen hatte, um dort als angestellter Arzt zu arbeiten. Nachdem das MVZ erfuhr, dass

die Ärztekammer dem Mediziner zwei Jahr zuvor die Fachkunde für Strahlenschutz widerrufen hatte, kündigte sie dem Arzt fristlos. Der verlangte daraufhin Wertersatz für seinen Vertragsarztsitz in Höhe von 242.000 Euro. Das LAG sah dafür keine Anspruchsgrundlage - vor allem mit Hinweis darauf, dass die vertragsärztliche Zulassung keine vermögensrechtlich nutzbare Rechtsposition sei. Ein Wertersatz stehe zudem dem Grundsatz entgegen, dass ein isolierter Handel mit Kassensitzen ohne Praxis unzulässig ist.

Hausarzt muss keinen Schadenersatz für misslungene Besenreiser-Behandlung zahlen

Für Komplikationen nach der Behandlung von Besenreisern muss ein Hausarzt aus Minden keinen Schadenersatz zahlen. Bei einer Patientin hatte nach einer Injektion sofort starkes Brennen eingesetzt, zudem verfärbte sich die Einstichstelle und schwoll an. Tage später wurde in einer Klinik eine akute Thrombose festgestellt. Das Oberlandesgericht Hamm sah es als erwiesen an, dass der Mediziner die Patientin über den rein ästhetischen Eingriff genügend aufgeklärt hatte. Die Schmerzen und Schwellungen seien kein Behandlungsfehler, so die Richter, in ihnen habe sich nur das Behandlungsrisiko realisiert. Außerdem konnte das Gericht keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Injektion und Thrombophlebitis feststellen.

Hautärzte teilen Patienten Tumorbefund nicht mit – grober Behandlungsfehler

55.000 Euro zahlt eine Bonner Hautarztpraxis, weil sie 2008 einem Patienten den Befund über einen bösartigen Tumor nicht mitgeteilt hatte. Dem Mann war zuvor ein auffälliges Muttermal entfernt worden, die Ergebnisse aus dem Labor wurden jedoch nie an den Patienten weitergeben. Vier Jahre später starb der Mann. Vor dem Landgericht Bonn, welches das Versäumnis als groben Behandlungsfehler einstufte, einigte sich die Praxis auf einen Vergleich mit der Familie des Patienten.

Tätowierungsentfernung nur mit Heilpraktikererlaubnis?

Wer Tätowierungen mit einem Laser beseitigen will, benötigt dazu möglicherweise eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Das Obergericht Weimar gab jedenfalls in einem Eilverfahren der Stadt Erfurt Recht, die einem Antragsteller die Entfernung von Tätowierungen mit Laser verboten hatte, weil sie der Ansicht ist, dass dafür eine Heilpraktikererlaubnis nötig ist. Ob eine solche Laserbehandlung Gesundheitsgefahren berge, lasse sich erst in einem Hauptsacheverfahren abschließend klären, so die Richter. Bis dahin müsse die „betroffene Öffentlichkeit vor der Realisierung dieser Gefahren“ geschützt werden.

Gebäudesanierung – anschaffungsnahe Herstellungskosten statt Sofortabzug

Wer ein Gebäude anschafft, verschönert es meist zeitnah nach Erwerb und beauftragt auch größere Sanierungsmaßnahmen, Wie die Kosten absetzbar sind, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Der

Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt klargestellt: Wer ein Objekt erwirbt und in zeitlichem Zusammenhang von bis zu 3 Jahren sowohl Schönheitsreparaturen (Streichen, Tapezieren etc.) als auch größere Umbaumaßnahmen vornimmt wie Baderneuerung, Fenstertausch etc., muss alle Kosten addieren und nach den üblichen AfA-Regelungen abschreiben. Eine Segmentierung der Kosten ist nicht zulässig.

Überweisung unter Ehegatten kann Schenkungssteuer auslösen

Woran kaum ein Ehepaar denkt: Werden größere Beträge von dem Konto des einen auf das Konto des anderen überwiesen, kann Schenkungssteuer anfallen. So geschehen bei einem Ehepaar, bei dem der Mann das Guthaben von seinem Einzelkonto auf das Einzelkonto seiner Frau übertrug. Das Finanzamt sah darin eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte dies und betonte zudem: Behauptet der beschenkte Ehepartner, dass ihm ein Teil des übertragenen Vermögens ohnehin schon gehört, muss er dies beweisen. Das kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Schenker nur Treuhänder des Geldes war. Nach dem BFH gilt das Urteil nur für Einzel-, nicht aber für Gemeinschaftskonten. Der Schenkungssteuerfreibetrag beträgt für Ehegatten 500.000 Euro.

Kassen-Boni müssen nicht mehr in die Steuererklärung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt: Boni, welche die Krankenkassen an Mitglieder zahlen, dürfen den Sonderausgabenabzug für die Krankenversicherungsbeiträge nicht mindern. Das bedeutet, dass Kassenmitglieder solche Bonuszahlungen nicht mehr in der Steuer angeben müssen. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass es sich bei den Boni nicht um die Erstattung von Beiträgen handele, sondern um die „Erstattung der vom Steuerpflichtigen getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen“. Dem steht aus Sicht des BFH auch nicht entgegen, dass die Krankenkasse die Bonuszahlung als erstatteten Beitrag angesehen und elektronisch im Wege des Kontrollmeldeverfahrens ans Finanzamt übermittelt hatte. Dem kommt laut BFH keine Bindungswirkung zu.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de